PA sämtl. HH

AMTSBLATT
der Gemeinde Südharz

mit den Ortsteilen
Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 11, Nummer 13

Freitag, den 10. Juli 2020

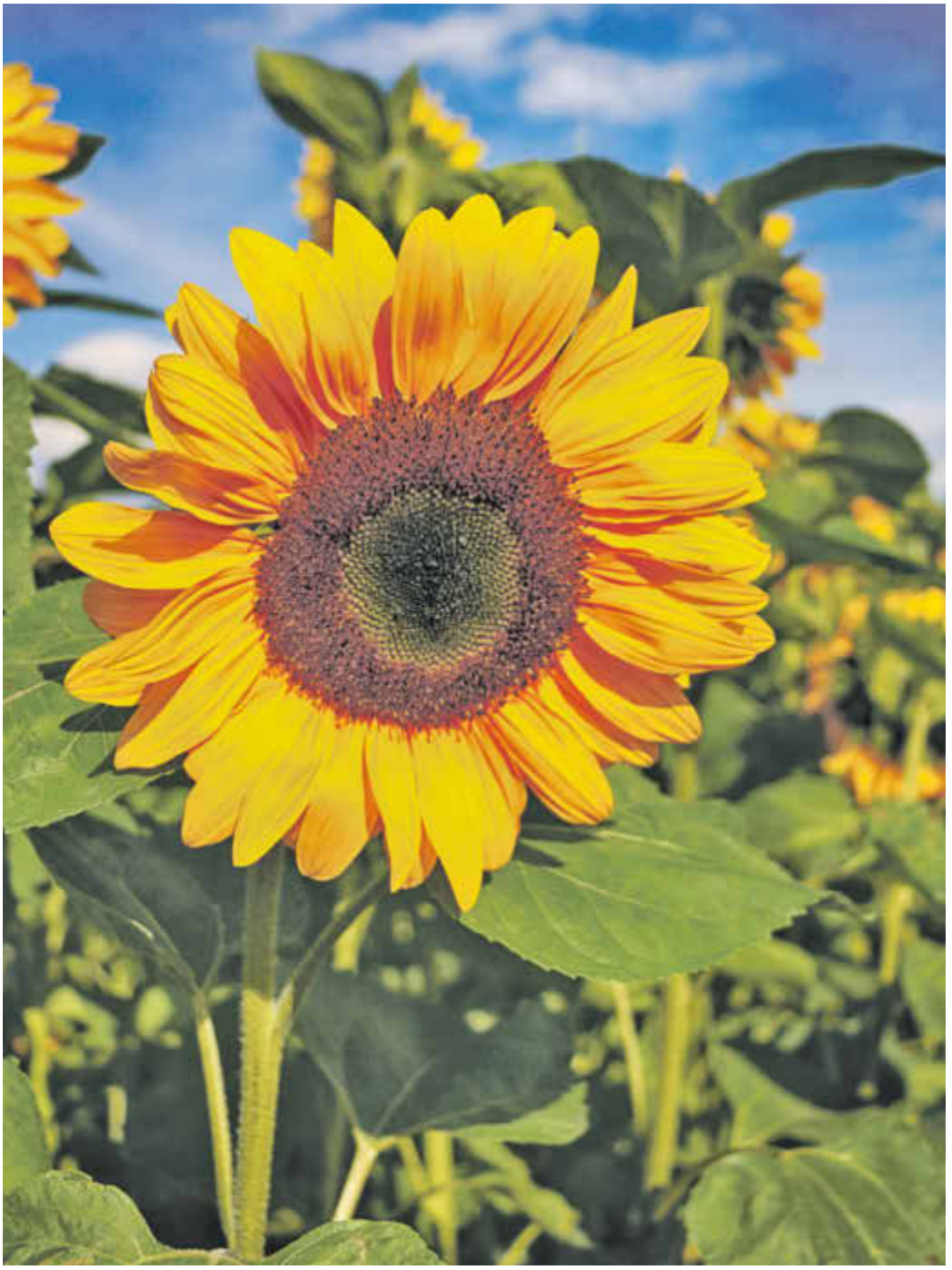

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen Seite 2

Aus den Ortschaften Seite 11

Was ist wann geöffnet? Seite 12

Termine und Informationen Seite 13

Informationen der Vereine Seite 13

Pressemitteilungen Seite 14

Besuchen Sie auch unsere Internetseite www.gemeinde-suedharz.de

Sitz der Gemeinde: 06536 Südharz, OT Roßla, Wilhelmstraße 4

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Notfallnummer für die Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
NUR Trinkwasserversorgung Uftrungen
NUR Abwasserentsorgung Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Agnesdorf, Questenberg, Schwenda -nur Regenwasser
Gemeinde Südharz
Hüttenhof 1
Tel.: 034651 389-76 tagsüber
Bereitschaft: 0160 99146662

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 15.07.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.
Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz statt.
Entsprechend der Geschäftsordnung sollen nach einer Sitzungsdauer von 4 Stunden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Ist zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung nicht abgearbeitet, wird diese Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 16.07.2020, um 18:00 Uhr, in den gleichen Räumlichkeiten fortgeführt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Beschlussfassung zur Änderung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz
5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
6 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 17.06.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
7 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
8 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 17.06.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
9 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
10 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
11 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
12 Sachstand Freizeitbad „Thyragrotte“
13 Beschlussfassung zur Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses „Freizeitbad Thyragrotte“
14 Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz
15 Beschlussfassung ergänzende Besetzung Schiedsstelle
16 Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
17 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“
18 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

19 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
20 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 17.06.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
21 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 27.05.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
22 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 17.06.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
23 Bericht aus den Ausschüssen (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
24 Rechtsangelegenheiten
25 Beschlussfassung Pachthöhe Garagenverträge
26 Beschlussfassung über den Kauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
27 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im Ortsteil Rottleberode
28 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Stadt Stolberg (Harz)
29 Beschlussfassung über die Rückabwicklung zum Verkauf von Grund und Boden im Ortsteil Bennungen
30 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Bennungen
31 Grundstücksangelegenheiten
32 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
33 Anfragen und Anregungen

Andreas Schmidt
Vorsitzender des Gemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Donnerstag, dem 16.07.2020, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.
Die Sitzung findet im Feuerwehrgerätehaus (Versammlungsraum), Ortsteil Rottleberode, Hüttenhof 8, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2 Bestimmung der/des Vorsitzenden des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz
3 Bestimmung der/des stellv. Vorsitzenden des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz
4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5 Einwohnerfragestunde
6 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 11.02.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
7 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
8 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
9 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 11.02.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
10 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
11 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2020 (öffentlicher Sitzungsteil)
12 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
13 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

14 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 11.02.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
15 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
16 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
17 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 11.02.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
18 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
19 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 09.06.2020 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
20 Denkmalschutz Stolberg (Harz) - Private Förderung
21 Stellungnahmen zu Baugesuchen
22 Vergabe Planungsleistung Ausstellung Nachtrag - Informationszentrum Heimkehle
23 Beschlussfassung Vergabe Bauleistungen Kita OT Roßla
24 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
25 Anfragen und Anregungen

Rettig
Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses
der Gemeinde Südharz

Bekanntgabe neue Schiedsstelle

Verabschiedung der bisherigen und Vorstellung der neuen Schiedsstelle der Gemeinde Südharz

Was ist eine Schiedsstelle und was macht sie?
Die Schiedsstelle der Gemeinde kann für Fälle aus folgenden Bereichen einbezogen werden: Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, und Sachbeschädigung. Häufig kommt es im alltäglichen Zusammenleben zu Streitigkeiten untereinander, die das Verhältnis der Beteiligten nachhaltig stören werden, ein friedliches Zusammenleben scheint unmöglich. Können die Parteien den Streit nicht beilegen, ist die Entscheidung einer unparteiischen Stelle erforderlich. Dabei kann eine Schlichtung hilfreich sein, weil sie oft schneller und kostengünstiger ist als der Gang zum Gericht. Unter der Leitung kompetenter Schlichtungspersonen wird gemeinsam eine Konfliktlösung erarbeitet, die den Interessen beider Parteien gerecht wird.
Bis Mitte Juni 2020 bestand die Schiedsstelle der Gemeinde Südharz aus Frau Gabriele Albert, OT Rottleberode und den Herren Peter Schmölling und Jürgen Prell aus dem OT Roßla. Die Gemeinde Südharz möchte sich auf diesen Weg für Ihre Mitarbeit und die konstruktive Zusammenarbeit in der Schiedsstelle bedanken.
Am 15.04.2020 fand in der Grundschule Rottleberode eine Gemeinderatssitzung statt, in deren Verlauf die neue Schiedsstelle gewählt wurde.
Diese ist vorerst besetzt mit den Herren Jens-Peter Junker und weiterhin Herrn Peter Schmölling aus dem OT Roßla. In der Gemeinderatssitzung am 15.07.2020 wird der Gemeinderat über die Ergänzung der Schiedsstelle um eine weitere Person entscheiden.
Zu erreichen ist die Schiedsstelle über die Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Tel. 034651 389-0.

Information zu Elternbeiträgen für Kindertagesstätten für den Monat Mai

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30.04.2020 empfiehlt die Landesregierung die Erhebung der Elternbeiträge im Monat Mai für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, auszusetzen. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 27.05.2020 beschlossen, sich der Empfehlung anzuschließen. Für den Monat Mai erstattet das Land den Kommunen die KITA-Kostenbeiträge für alle Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden. Die Eltern, die eine Notbetreuung ihrer Kinder im Monat Mai in Anspruch genommen hatten, müssen jedoch den vollen KITA-Kostenbeitrag entrichten, unabhängig der in Anspruch genommenen Betreuungstage. Eine Übernahme der Kostenbeiträge durch die Gemeinde erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Abbuchung dieser Beiträge erfolgt zusammen mit der regulären Fälligkeit der KITA-Kostenbeiträge für den Monat August 2020.

In der Gemeinde Südharz ist eine freiwerdende Stelle zum/zur

Fachangestellten für Bäderbetriebe/Gepr. Meister für Bäderbetriebe (m/w/d)

für das Freizeitbad Thyragrotte im Ortsteil Stadt Stolberg möglichst zum 01.11.2020 zu besetzen.
Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vsl. in der Entgeltgruppe 5 (abhängig vom Qualifikationsprofil).

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- Durchführung der Wasseraufsicht während des Badebetriebes im Freizeitbad „Thyragrotte“ sowie im Freibad Kiesgrube
- Durchsetzung der Haus- und Badeordnung
- Kontrolle und Sicherstellung des betrieblichen und technischen Badebetriebes
- Durchführung von Saunaaufgüssen
- Reinigungsarbeiten sowie Kontrolle und Überwachung der Hygiene und der Wasserqualität
- Betreuung und Beratung der Bade- und Saunagäste
- Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie Maßnahmeneinleitung im Ernstfall
- Sonstige Tätigkeiten (Mitwirkung Winterdienst, Kinderveranstaltungen)

Änderungen in den Aufgaben sind vorbehalten.

Voraussetzungen, die Sie erfüllen sollten:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (ehem. Schwimmmeistergehilfe) und/oder Weiterbildung zum geprüften Meister für Bäderbetriebe (ehem. Schwimmmeister) oder eine vergleichbare Qualifikation
- Gültiger Erste-Hilfe-Nachweis
- Gültiges Rettungsschwimmerabzeichen
- eine selbstständige, organisierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Serviceorientiertes und freundliches Auftreten
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Bereitschaft Schichtarbeiten sowie Wochenend- und Feiertagsdienst
- Begeisterung für Schwimmsport und technisches Verständnis für die Haustechnik eines Schwimmbads wünschenswert

Schwerbehinderte werden bei gleicher beruflicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitten wir Sie uns bereits in Ihrem Bewerbungsschreiben einen Hinweis auf Ihre Schwerbehinderung/Gleichstellung zu geben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (ausführliches Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Beurteilungen von Arbeitsstellen und Praktika etc.)

bis zum 28.07.2020 an die
Gemeinde Südharz
Personalabteilung
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz
oder per E-Mail an **bewerbung@rossla.de**

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.gemeinde-suedharz.de.

Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt, Bereich Personal zur Verfügung.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südharz

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in der öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 den Planentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz, Stand Mai 2020, mit dem Entwurf der Begründung, des Umweltberichts und den beigefügten Anlagen gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zuvor hat der Planentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südharz in der Fassung vom September 2018 bereits in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.01.2019 sowie in der Zeit vom 22.07.2019 bis 30.08.2019 öffentlich ausgelegen. Parallel dazu haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden ihre Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis der Abwägung zu den vorgetragenen Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan geändert.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Die in den bisherigen Entwürfen des FNP als potentielle Bauflächen dargestellten gewerblichen Erweiterungsflächen in den Ortsteilen Rottleberode/Uftrungen werden ihrer derzeitigen Nutzung entsprechend als Landwirtschaftsflächen dargestellt. Die Gemeinde Südharz wird Alternativen für die notwendige gewerbliche Entwicklung untersuchen.
- Am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Roßla werden die potentiellen gemischten Bauflächen (M) erweitert. Der Gemeinde Südharz liegen dafür Anfragen für bauliche Nutzungen vor.
- Die potentielle Baufläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Mühlenstraße" im Ortsteil Roßla wird im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt. Es ist vorgesehen, die Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplans im formellen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzuheben.
- Im Ortsteil Roßla wird für die am Südufer der Kiesgrube dargestellte Grünfläche die Zweckbestimmung „Zeltplatz" ergänzt.
- Im Ortsteil Hainrode wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf der Mühlwiese" in der vollständigen Größe des rechtskräftigen Bebauungsplans dargestellt.
- Innerhalb des Gemeindegebietes werden Flächen für den ruhenden Verkehr (P) ergänzt.

Auf Grund der oben beschriebenen Änderungen wird der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie die schon vorliegenden wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe ihrer Stellungnahme vorgelegt.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die vorgenannte Planung, die Begründung, der Umweltbericht und die Anlagen, sowie die wesentlichen verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Schutzgut	Themenkomplexe	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch	- Bestandsaufnahme und Bewertung der erwarteten Planauswirkungen in Bezug auf Erholungsfunktion, Arbeitsmarkt, Lärmbelästigung	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Gemeinde Südharz-Entwicklungspotentiale zur Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung, Stadtplanungsbüro Kautz, April 2010, - Ortsentwicklung südliches Gemeindegebiet, Städtebauliche Rahmenplanung Lärm, 2008
Boden	- Bestandsaufnahme in Bezug auf Erfüllung der Bodenfunktionen, insbesondere zu Versiegelungsgrad sowie andere Bodenbeeinträchtigungen im Gemeindegebiet, Vorbelastungen, Bodenlandschaften, geologischer Untergrund, Bodenschätze und Bewertung in Bezug auf Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Anlage 2 – Altlastenverdachtsflächen - Machbarkeitsstudie - Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017, - Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, 19.12.2013, 17.1.2019, - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 21.01.2013, 15.1.2019 - Stellungnahme Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt, 27.12.2012
Wasser	- Bestandsaufnahme zu Fließgewässern, Überschwemmungsgebieten, Versickerungsmöglichkeiten, Grundwasser, Trinkwasserversorgung und Trinkwasserschutzgebiete, Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Bewertung in Bezug auf vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht, - Hydrogeologische Untersuchungen zur Relevanzbewertung, Optimierung und Neufestlegung des Trinkwasserschutzgebiets Uftrungen", IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH – info@ihu-gmbh.com – www.ihu-gmbh.com, Stand 27. Oktober 2017 - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019, 29.8.2019 - Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 21.01.2013, 15.1.2019 - Stellungnahme LHW, 20.11.2018, - Stellungnahme UHV „Helme", 18.1.2019 - Stellungnahme Anglerverband Sa.-An., 30.11.2018
Klima / Luft	- Lokales Klima im Bestand, Luftbewegungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen sowie Bewertung in Bezug auf vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht

Pflanzen, Tiere/ biologische Vielfalt	- Bestandsaufnahme Schutzobjekte – nach Naturschutzrecht sowie deren Beeinflussung durch die Planung einschließlich der artenschutzrechtlichen Aspekte, ökologische Verbundsysteme, Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, überschlägiger Kompensationsumfang für flächenrelevante Planungen sowie Bewertung der vorhersehbare Planauswirkungen	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019, 29.8.2019 - Stellungnahme Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz, 21.12.2012 - Stellungnahme Landesforstbetrieb - Forstbetrieb Süd, 11.12.2012 - Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Sa.-An. (LSBB), Regionalbereich Süd, 7.8.2019 - Verträglichkeitsuntersuchungen und Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bebauungsplänen 5, 6 und 7 der Gemeinde Rottleberode, FFH-VU, IBL Umweltplanung, GmbH, Oldenburg, 2009 - Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich in Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rottleberode, vorgelegt von Rechtsanwälten Füßer & Kollegen, Leipzig in Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. Kautz, Sangerhausen im Februar 2008
Landschaftsbild	- Landschaftsbildbeschreibung im Bestand sowie Beschreibung der zu erwartenden Planauswirkungen	- Machbarkeitsstudie - Standortuntersuchung zur Nutzung von Flächenpotentialen im Zuge der Erweiterung des Industriestandortes Rottleberode; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Nordhausen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen, Oktober 2017,
Kultur- und Sachgüter	- Denkmalverzeichnis, Darstellung der archäologischen Kulturdenkmale	- Begründung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht - Stellungnahme Landkreis Mansfeld-Südharz, 04.01.2013, 21.1.2019, 29.8.2019 - Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 16.7.2019

werden in der Zeit

vom 20.07.2020 bis zum 21.08.2020

öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Südharz; Wilhelmstraße 4 in 06536 Südharz/OT Roßla, Zimmer 204 und in der Nebenstelle; Hüttenhof 1 in 06536 Südharz/OT Rottleberode, Zimmer 12 während der Sprechzeiten:

dienstags: 9:00 – 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
freitags: 9:00 – 12:00 Uhr ausgelegt.

Parallel können die genannten Unterlagen jederzeit im Internet unter

https://gemeinde-suedharz.de/verwaltung/bekanntmachungen/

öffentlich eingesehen werden.

Während dieser Auslegungszeit sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter (034651) 3890 besteht die Gelegenheit, sich über die Inhalte; Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen - nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen - können während dieser Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail an heiko.kuegler@rossla.de abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rettig
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

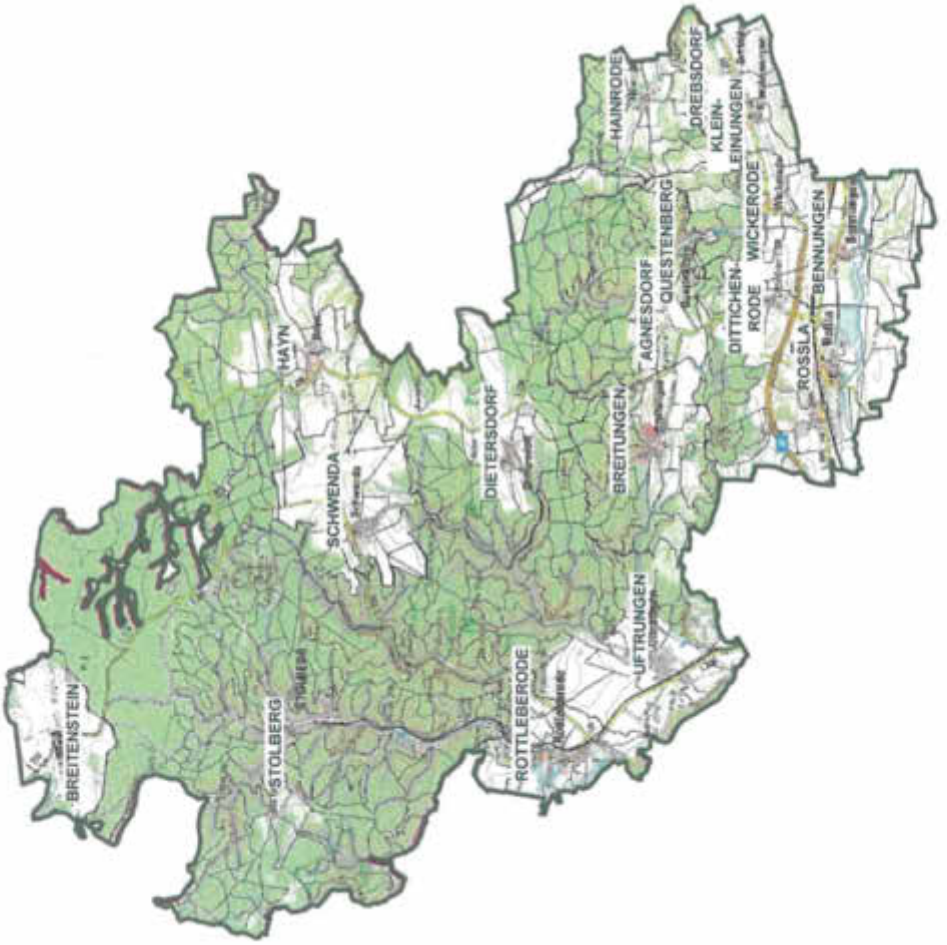

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 201) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen.

1) § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

3. Für die Anmeldung und Abrechnung sind die durch die Tourist-Information in Stolberg (Harz) an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke in den Kurtaxe-Ticketheften zu verwenden. Die fortlaufend nummerierten Vordrucke (zweiter Durchschreibe-Beleg in Rot) sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe (Belegungsnachweis) bei der Tourist-Information in Stolberg (Harz) einzureichen.

Für gewerbliche Gastgeber ist die monatliche Abrechnung der Kurtaxe auch Mittels digitalem Meldeschein und Journalausdruck möglich, der alle abrechnungsrelevanten Daten enthalten muss.

Zwingend sicherzustellen ist, dass das Kurtaxe-Ticketheft dem Gast ausgefüllt, mit allen erforderlichen Daten, am Anreisetag zur Nutzung und als Nachweis ausgehändigt wird.

Dies ist für gewerbliche Gastgeber auch durch Einkleben eines über eine digitale Meldescheinerfassung erzeugten Etiketts auf dem Vordruck (1. Blatt) im Ticketheft möglich.

2) § 14 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Luftkurort Stolberg (Harz), Ortsteil der Gemeinde Südharz, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 30.06.2020

Bürgermeister

GEMEINDE SÜDHARZ • LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ •

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG-LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“.
(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz in den Unterhaltungsverbänden beträgt laut Satzungen der Verbände

„Helme“	10 von Hundert
„Selke/Obere Bode“	10 von Hundert
„Wipper/Weida“	12 von Hundert

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011:

a)	Im Unterhaltungsverband ,,Helme“	
	als Flächenbeitragssatz:	7,11 €/ha Grundstücksfläche und
	als Erschwernisbeitragssatz:	1,39 €/Einwohner
b)	Im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“	
	als Flächenbeitragssatz:	4,87 €/ha Grundstücksfläche und
	als Erschwernisbeitragssatz:	0,55 €/Einwohner
c)	Im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“	
	als Flächenbeitragssatz:	6,25€/ha Grundstücksfläche und
	als Erschwernisbeitragssatz:	0,80€/Einwohner

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.
(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Helme“, „Selke/Obere Bode“ und „Wipper Weida“ tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Südharz, den 30.06.2020

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.06.2020 die folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südharz ist gemäß § 54 Abs. 3 WG-LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.
(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung(en) des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Südharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld.
(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenen zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 Anspruch genommen.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6
Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Südharz im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 von Hundert.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2014 im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“:

als Flächenbeitragssatz:	5,20 €/ha Grundstücksfläche
was	0,000520 €/m² entspricht

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 3,00 EUR ist.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlagepflichtigen fällig.
(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
(3) Verweigert ein Umlagepflichtiger seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlage auf Grund einer Schätzung erfolgen.
(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Südharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Südharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Südharz zulässig.
(2) Die Gemeinde Südharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage von Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Südharz, den 30.06.2020

Rettig
Bürgermeister

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Glückwünsche

Meine herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag allen Geburtstagskindern sowie allen Jubilaren alles Gute und viel Gesundheit übermittelt

Jens Wernecke
Ortsbürgermeister

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache
Tel.: 0151 16177138
im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,
06536 Südharz

Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Liebe Bennunger,
ich möchte aus gegebenen Anlass nochmals darauf hinweisen, dass die Löschwasserentnahmestelle an der Leine im Bereich Neudorfstraße nicht zu betreten ist. Die Entnahme von Uferbefestigungssteinen oder das Anbringen von anderen wasserumleitenden Gegenständen ist verboten!
Wiederhandlungen werden verfolgt!

Liebe Bennunger Grundstückseigentümer,
in unserem Ort gibt es ein paar Grundstücke, vor denen wuchert das Unkraut. Das ist kein schöner Anblick.
Wir, der Ortschaftsrat und ich, geben Ihnen die Gelegenheit diesen Mangel abzustellen. Wir räumen Ihnen zwei Wochen nach Erscheinung dieses Artikels ein. Sollte der Mangel nicht abgestellt werden, informieren wir das Ordnungsamt, welches dann weitere Schritte einleitet. Dies möchten wir Ihnen ersparen.

Liebe Bennunger,
momentan häufen sich die illegalen Ablagerungen von Müll in der Bennunger Flur! Wenn jemand etwas sieht oder gesehen hat, bitte ich Sie, das an mich oder einen Ortschaftsrat zu melden.
Die Kosten der Entfernung und Entsorgung tragen wir alle mit.

Liebe Bennunger und Wanderfreunde,
der Aussichtspunkt „Drei Linden“ in Bennungen kann wieder genutzt werden!
Es wurden Möglichkeiten geschaffen einen Blick auf unseren schönen Ort zu werfen, die Zuwegung von beiden Seiten wurde wieder hergestellt sowie ein paar Sitzmöglichkeiten geschaffen.
Vielen Dank an alle Mitwirkenden!

Jens Wernecke
Ortsbürgermeister

Ortschaft Breitenstein

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

alle 2 Wochen dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Breitensteiner Schulgasse 75,
06536 Südharz, beginnend vom 14.01.2020.
Nächster Termin: 14.07.2020

Ortschaft Breitungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2
06536 Südharz

Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 - 19:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8
06536 Südharz oder
nach vorheriger telefonischer Absprache
Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache
Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag im Monat von 16:30 - 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44
06536 Südharz

Ortschaft Hayn (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter
0151 16177130

Ortschaft Kleinleinungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

nach telefonischer Absprache unter 034656 9948354835

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Ortschaft Rottleberode

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

Ortschaft Schwenda

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 - 19:45 Uhr
im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1
06536 Südharz

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag von 17:00 - 18:30 Uhr
Büro des Ortsbürgermeisters
Uftrunger Hauptstraße 50
oder gern nach Vereinbarung unter Tel.: 0172 6430632
bzw. per E-Mail an: uftrungen@t-online.de

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

Was ist wann geöffnet?

Alle Öffnungszeiten ab 02.06.2020

TOURIST-INFORMATION und Museum ALTE MÜNZE, Stolberg (Harz)
Täglich: 10:00 – 16:00 Uhr
Stadtführungen nur nach Voranmeldung (in der Tourist-Information oder unter Tel. 034654 454)
Preis für Gruppen von 2 bis 10 Personen: Mindestbetrag 39,- €
Preis für einzelne Gäste innerhalb einer Gruppe mit 10 Pers.: 4,- €

SCHLOSS Stolberg, Stolberg (Harz)
Dienstag – Sonntag 10:00 – 16:00 Uhr
(montags geschlossen)
Schlossführungen nur nach Voranmeldung (in der Tourist-Information oder unter Tel. 034654 454)
Preis für Gruppen von 2 bis 10 Personen: Mindestbetrag 39,- €
Preis für einzelne Gäste innerhalb einer Gruppe mit 10 Pers.: 4,- €

JOSEPHSKREUZ, Stolberg (Harz)
Dienstag – Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr
(montags geschlossen)

Museum KLEINES BÜRGERHAUS, Stolberg (Harz)
Mittwoch – Sonntag 13:00 – 16:00 Uhr
(montags und dienstags geschlossen)

Gedenkstätte und Karstschauhöhle HEIMKEHLE, bei Uftrungen
Dienstag – Sonntag 10:00 – 16:00 Uhr
(montags geschlossen)
Begleitete Höhlenbegehungen beginnen um:
10:00 | 11:30 | 13:00 | 15:00 Uhr

Freizeitbad THYRAGROTTE, Stolberg (Harz)
Täglich: 10:00 – 21:00 Uhr
Geöffnet: Schwimmbad und Außenbecken
Der Saunabereich bleibt vorerst geschlossen.

Freibad Kiesgrube in Rossla
Dienstag – Freitag 14:00 – 19:00 Uhr
Samstag – Sonntag 11:00 – 19:00 Uhr
In den Sachsen-Anhalt-Ferien
täglich 11:00 – 19:00 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 24. Juli 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 13. Juli 2020

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 15. Juli 2020, 9.00 Uhr

Termine und Informationen

TENÖRE4YOU

Jegliche Veranstaltungen können in Stolberg- Südharz vorerst nicht stattfinden daher müssen wir leider

unser Konzert wegen der allgemeinen Lage in Deutschland **verschieben**.

Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Wir bedauern dies sehr.

Die gekauften Karten behalten Ihre Gültigkeit.

Wir appellieren an alle Besucher, die sich Ihr Ticket bereits für 2020 gesichert haben, auf eine Rückgabe der Eintrittskarten zu verzichten und den neuen Termin wahrzunehmen.

Wir würden uns freuen Sie bald wieder auf eins unserer Konzerte begrüßen zu dürfen.

Bei Fragen sind wir für Sie da unter der E-Mail:

tenoereforyou@t-online.de oder

unter der Telefonnummer: 0221-39760377

Informationen der Vereine

Harzklub-Zweigverein Hayn e. V.
Heimat- Wander- und Naturschutzbund

Der Harzklub hat seine Tätigkeit wieder aufgenommen

Neues gibt es derzeit auch wieder über unseren Verein zu berichten.
Seit nun 9 Wochen arbeiten unsere fleißigen Mitarbeiter und ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder unter Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen wieder im Harzklub.
Im März und im Mai begannen insgesamt 3 Bundesfreiwillige Ihren Dienst in unserem Verein.
Derzeit haben wir damit vier zur Verfügung stehende Mitarbeiter und einige ehrenamtlich arbeitende Mitglieder täglich bei uns beschäftigt. Nach einer kurzen Pause während der Einschränkungen im täglichen Leben wurden in der Zwischenzeit wieder einige Arbeiten ausgeführt.
So haben unsere fleißigen Mitarbeiter einen Arbeitseinsatz auf dem Hayner Friedhof organisiert und das Denkmal vor dem Hayner Friedhof ringsherum gesäubert.
Auf unserem Forstbotanischen Lehrpfad wurden die beschädigten bzw. nicht mehr lesbaren Schilder gewechselt.
Auch wurde das Gelände der Alten Pfarre gemäht und die Bänke am Forstbotanischen Lehrpfad gestrichen.
Um für unsere Ferienspiele im Sommer vorbereitet zu sein, wurden auch die dafür nötigen Aktivitäten geplant. Wir hoffen das wir diese, wie geplant, durchführen können.
Seit dem 24.06. führen wir auch unter Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen unsere wöchentlich stattfindenden Kindernachmittage durch.
Um so vorsichtig wie möglich mit den Kindern unbeschwert arbeiten zu können, haben wir beschlossen, die Kindergruppe zu teilen und wöchentlich abwechselnd mit der Hälfte der Kinder zu arbeiten.
Leider mussten durch die Corona-Beschränkungen unser Harzklubfahrten gestrichen werden. Wir hoffen das wir diese im nächsten Jahr wieder unbeschwert genießen können.
Derzeit versuchen wir unsere Arbeiten im Harzklub wieder einigermaßen normal in Angriff zu nehmen.
Weitere Informationen über Neuigkeiten und alles rund um unseren Verein gibt es natürlich weiterhin auf unserer Internetseite www.harzklubzweigverein-hayn.de.

Im Auftrag des Harzklubzweigvereins Hayn e. V.

Matthias Strauß

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
  Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
  06536 Südharz
- Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
  ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil:
  Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:
  An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Pressemitteilungen

PRESSEMITTEILUNG

Online-Befragung zur touristischen Barrierefreiheit

Gemeinsame Aktion des Projektes „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Mansfeld-Südharz“ und der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

17. Juni 2020

Die wirtschaftliche Bedeutung von „barrierefreiem Tourismus“ steigt stetig. Denn Barrierefreiheit ist nicht nur für behinderte Menschen eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und einen stressfreien Urlaub. Auch andere mobilitätseingeschränkte Personengruppen, u.a. Unfallgeschädigte oder Senioren, profitieren von Maßnahmen der Barrierefreiheit.

Damit barrierefreie Angebote genutzt werden können, müssen diese „sichtbar“ gemacht werden.

Mittels einer Online-Befragung soll der aktuelle Stand touristischer Barrierefreiheit im Landkreis Mansfeld-Südharz erfasst werden. Die so gewonnenen Daten werden u.a. für die neue touristische Webseite des Landkreises sowie für Publikationen verwendet. Personen mit Mobilitätseinschränkungen können sich so, bereits vor dem Besuch touristischer Angebote, über die vorhandene Barrierefreiheit informieren.

Die Online-Befragung richtet sich an Hoteliers, Gastronomen und Betreiber von touristischen und kulturellen Einrichtungen. Die entsprechenden Formulare werden bis zum 30.06.2020 unter www.smg-msh.de/barrierefreiheit bereitgestellt.

Wichtig: Die Formulare sind passwortgeschützt und werden nur auf Anfrage freigegeben. So soll die Qualität der gewonnen Daten sichergestellt werden. Zur Freigabe wenden Sie sich bitte per Mail an tourismus@mansfeldsuedharz.de.

Weitere Informationen zum Projekt „Örtliches Teilhabemanagement im Landkreis Mansfeld-Südharz“ finden Sie unter: http://teilhabe.mansfeldsuedharz.de/

Das Projekt ist Bestandteil des ESF-Programmes „Örtliches Teilhabemanagement“ und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Ulrike Hausmann
Telefon +49 3464 545 99-19
Fax +49 3464 545 99-18
ulrike.hausmann@lkmsh.de

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH
Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
Telefon +49 3464 545 99-0
Fax +49 3464 545 99-18

info@smg-msh.de
www.smg-msh.de

Das Sommerferienprogramm für Kinder der Stiftung Luthergedenkstätten

In den Sommerferien bietet die Kulturelle Bildung der Stiftung Luthergedenkstätten in Eisleben und Mansfeld wieder tolle Mitmachangebote für Kinder, Familien und Hortgruppen an.

Eisleben und Mansfeld, den 23. Juni 2020

Der Sommer hält Einzug und ab dem 16. Juli stehen endlich auch die Ferien in Sachsen-Anhalt vor der Tür. Und obwohl in diesem Jahr die Ferien aufgrund der Corona-Pandemie sicherlich anders verlaufen werden als gewohnt, hat die Stiftung Luthergedenkstätten in Eisleben und Mansfeld dennoch ein spannendes Ferienprogramm für Kinder zusammengestellt. So können auch diejenigen, die nicht verreisen können oder wollen, auch zu Hause erlebnisreiche Tage verbringen.

In Luthers Geburtshaus in Eisleben entdecken die Kinder **Traumberufe im Mittelalter**. Denn im Mittelalter gab es noch Berufe, die wir heute nicht mehr kennen. Und auch umgekehrt: Heute haben wir Berufe, die zur damaligen Zeit undenkbar gewesen wären. Von welchen Traumberufen also träumten die Kinder zu Luthers Zeit? Welche Berufe hatte die Familie Luder und deren Freunde, Verwandte und Bekannte? Bei einem inszenierten Theaterstück in Martin Luthers Geburtsstube erfahren die Kinder mehr und entdecken vielleicht auch ihre eigenen Traumberufe.

In Mansfeld bittet das Ferienprogramm **zu Tisch bei Familien Luder**: Ausgrabungen in Martin Luthers Elternhaus geben Einblicke in die historische Küche und zeigen, wie die Essgewohnheiten um 1500 ausgesehen haben. Was kam auf den Tisch? Wie wurde das Essen zubereitet? Gab es Tischsitten? Diese und weitere Fragen wird die Ferienwerkstatt in Luthers Elternhaus beantworten. Nach einer interaktiven Führung schnitzen die Kinder passend dazu ihren eigenen Holzlöffel oder ihre eigene Holzgabel und können sich nach getaner Arbeit im Hof bei „historische Spielen“ austoben.

Beide Programme werden unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist daher pro Termin begrenzt. Eine vorherige Anmeldung ist dringend erforderlich. Alle Informationen zu den Programmen finden Sie auf unserer Website unter https://www.martinluther.de/de/ferienprogramme

INFORMATIONEN UND TERMINE IM ÜBERBLICK:

EISLEBEN:
WAS: Traumberufe im Mittelalter

WER: für Hortgruppen und Familien mit Kindern von 6 bis 13 Jahren

WANN: vom 16. Juli bis 13. August, montags bis freitags, 10-12 Uhr

KOSTEN: 4,- Euro pro Kind

WO: Luthers Geburtshaus, Lutherstraße 15, Lutherstadt Eisleben

Anmeldung und Buchung per Mail über bildung.eisleben@martinluther.de oder telefonisch unter 03475-7147-823.

MANSFELD:
WAS: Zu Tisch bei Familie Luder

WER: für Hortgruppen (1. bis 4. Klasse)

WANN: vom 20. bis 31. Juli, montags bis freitags, Dauer: 2-3 Stunden, Uhrzeit individuell vereinbar

KOSTEN: 4,- Euro pro Person und Tag

WO: Luthers Elternhaus, Lutherstraße 26, Mansfeld

Anmeldung und Buchung per Mail über bildung.mansfeld@martinluther.de oder telefonisch unter 034782-9193-813.

Nina Mütze
Pressesprecherin
Collegienstraße 54
06886 Lutherstadt Wittenberg

T. + 49 (0) 34 91- 4 20 31 27
F. + 49 (0) 34 91- 4 20 32 70
presse@martinluther.de
www.maritnluther.de

Katharina Bautz
Mitarbeiterin
für Öffentlichkeitsarbeit
Lutherstraße 26
06343 Mansfeld-Lutherstadt

T. + 49 (0) 34782 - 91 93 812
kommunikation@martinluther.de

Anzeige(n)

AKTION Monat Juli
30 kg Gratis/Tonne
HOLZBRIKETT
aus eigener Produktion
bequemes Heizen mit trockenen gepressten Holzspänen
Anlieferung / Selbstabholung
Tel. 034652 / 1 22 81

www.BrautmodeOutlet.de

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...
Lisa-Marie Laurig
Ihre Medienberaterin vor Ort
Wie kann ich Ihnen helfen?
0171 4144137
lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr und Rettungsstelle	112
Rettungsdienst	03464 19222
Rettungsleitstelle Nordhausen	03631 89380
Polizeirevier Sangerhausen	03464 2540
Polizeistation Roßla	034651 450390
Krankenhaus „Am Rosarium“	03464 660
Krankenhaus Nordhausen	03631 410
Wasserverband Sangerhausen	03464 27719-0
EnviaM(Energie)	03466 2160
Mitgas-bei Störungen	01802 2009
	01802 600600
Gemeinde Südharz	034651 3890
Landkreis Mansfeld-Südharz	03464 5350

Ärzte im Ortsteil Roßla

Fachärzte für Allgemeinmedizin

Mario Koth
Lindenstr. 13 Tel. 034651 2200
Dipl.-Med. G. Gasse
Hallesche Str. 37 Tel. 034651 2400

FÄ für Innere Medizin

Hausarztpraxis C. Globig
Hallesche Straße 21 Tel. 034651 2393

Kinderärztin

Dipl.-Med. K. Gasse
Hallesche Str. 37 Tel. 034651 2405

Zahnärzte

Dr. med. dent. A. Schnäckel
Hallesche Str. 21 Tel. 034651 456529
Dr. med. dent. B. Häcker
Hallesche Str. 44 Tel. 034651 2260

Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, Neurologe

Michael Zastava
Hallesche Str. 69
06536 Südharz Tel.: 034651 459805
Dr. phil. Dipl.-Psych. Young-Jin Maeng
Hallesche Str. 69
06536 Südharz Tel.: 034651 458585

Ärzte im Ortsteil Rottleberode

Fachärzte für Allgemeinmedizin

FÄ Katrin Bulk
Rottleberöder Dorfstr. 18 a Tel. 034653 222
Dr. med. R. Häntze
Zum Sportzentrum 1 h Tel. 034653 232

Zahnärzte

Dr. med. dent. Chr. Lindner
Neue Str. 1 Tel. 034653 234
Heike Bauer
Domäne 1 Tel.: 034653 83622

Ärzte im Ortsteil Uftrungen

Zahnärztin

Dr. med. dent. A. Birkefeld
Am Heerstall 14 a Tel. 034653 429

Ärzte im Ortsteil Stolberg(Harz)

Facharzt für Innere Medizin und Hausarzt

Dipl.-Med. Axel Bauer
Niedergasse 119 Tel. 034654 8030

Apotheken

Kyffhäuser- Apotheke im OT Roßla
Hallesche Str. 59 Tel. 034651 2431
St. Barbara- Apotheke im OT Rottleberode
Hauptstraße 45 a Tel. 034653 274
Hirsch-Apotheke im OT Stolberg (Harz)
Rittergasse 1 Tel. 034654 327

Augenoptiker

Augenoptiker Waschau im OT Roßla
Hallesche Str. 60 Notdienst Tel. 034651 2294

Physiotherapeutische Behandlungen

OT Bennungen
S. Fischer, Neuendorf 45 Tel.: 034651 454140
OT Roßla
S. George, Hallesche Str. Tel.: 034651 2333
A. Gahut u. I. Illmer, Roßpassage Tel. 034651 494966
OT Rottleberode
F. Schlisio, Domäne 3 Tel.: 034653 721040
N. Müller, Hauptstr. 47 Tel.: 034653 83669
OT Uftrungen
C. Michaelis, Hauptstr. 48 Tel.: 034653 727435

Wichtige Telefonnummern

Praxis für Ergotherapie

OT Roßla
I. Schneidewind-Demny, Hallesche Str. Tel.: 034651 456175

Praxis für Logopädie

OT Roßla
I. Kranhold, Hallesche Str. 69 Tel.: 0173 6946377

Praxis für Podologie

OT Uftrungen
C. Wagner, Hinterdorfstr. 31 Tel.: 034653 689984

Schulen und Kindertagesstätten

Sekundarschule Roßla	034651 2466
Grundschule Roßla	034651 90962
Grundschule Rottleberode	034653 382
Grundschule Hayn(Harz)	034658 21615
Integrative Kindertagestätte Rottleberode	034653 264
Kindertagestätte Bennungen	034651 2580
Kindertagesstätte Hayn(Harz)	034658 21221
Kindertagesstätte Breitenstein	034654 738
Kindertagesstätte Schwenda	034658 21289
Kindertagesstätte Uftrungen	034653 627
Kindertagesstätte Stolberg(Harz)	034654 377
Kindertagesstätte Roßla	034651 2391

DRK Sozialstation Sangerhausen

Tel. 03464 54180 oder 541830 oder 541822 , Fax 03464 541820
Wochenendbereitschaftsdienst (Bereich Roßla)
0176 70077711 oder 03464 905161
DRK Rottleberode: 0176 70077706
DRK Stolberg(Harz): 034654 10211

Das Kinder- und Jugendtelefon

Die Nummer gegen Kummer 0800 1110333
Sprechzeiten: Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr

Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Sangerhausen für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Träger: Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V.
Straße Glück Auf 41
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 572945

Training und Einzelberatung für Kommunikation und Konfliktbewältigung

Dr. Susanne Billhardt
Dorfstraße 34 a, 06536 Südharz
Tel. 034651 32724
Termine nach Vereinbarung

Ernährungs- und Diätberatung Roßla

H. Seeger, Hallesche Str. 37
Tel.: 034651 32682, Handy: 0170 9610857

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes im OT Roßla + Bau/Ordnungsamt im OT Rottleberode

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Abwasserversorgung für den OT Rottleberode/Stolberg + Trinkwasserversorgung für den OT Uftrungen

Gemeinde Südharz
Hüttenhof 1
Tel.: 034651 38976 und
Bereitschaftsdienst: 0160 99146662

Notfall-/Störungsnummer für die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Südharz

während der Dienstzeiten der Gemeinde Tel.: 0151 16177130